

In Ziff. 14.:

„5. Reexporte, gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten sowie Mitgliedsländern des RGW, in Menge und Wert (M bzw. VM) (nur als staatliche Planauflage)“

In Ziff. 20.:

„6. Künstlerisch-handwerkliche Produktion“

In Ziff. 26.:

„Erholungswesen:

Tageskapazität der staatlichen Campingplätze in Personen“

In Ziff. 26.- im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau:

„Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin“

„Vorhaben- und Objektlisten wichtiger Investitionen einschließlich Fertigstellungs- und Zwischentermine“

In Ziff. 26. im Abschnitt Land- und Nahrungsgüterwirtschaft:

„Zierpflanzen für die Hauptstadt der DDR, Berlin

darunter: Schnittblumen“

5. Planung von Wissenschaft und Technik

5.1. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 4. Absätze 4 und 5 (S. 85):

Die Minister und Generaldirektoren der WB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben über die für die Z-Aufgaben festgelegten staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben hinaus abgestimmte wissenschaftlich-technische Aufgaben mit aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben für weitere Hauptkooperationspartner (nachgeordnete Betriebe, Kombinate und Einrichtungen), deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

5.2. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 5. (S. 85):

5.2.1. Mit den staatlichen Plankennziffern werden Staatsaufträge zur beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf volkswirtschaftlich entscheidenden Gebieten, vor allem für komplexe Neuerungsprozesse, erteilt, durch deren Lösung die Leistungsfähigkeit und Effektivität der gesamten Volkswirtschaft oder mehrerer Industriezweige zu erhöhen ist.

Für die Planung der Staatsaufträge gelten die Festlegungen der Planungsordnung, Teil I Abschnitt 3 Ziff. 5.1.4.

5.2.2. Alle wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur komplexen Verwertung der Sekundärrohstoffe und Abprodukte und zur Herstellung von Stoffkreisläufen sind mit den ökonomischen Zielstellungen in den Plänen Wissenschaft und Technik der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, WB, Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen gesondert auszuweisen. In den Einreichungsunterlagen zu den Planentwürfen (Vordrucke 1515, 9201, 1580, 1582) sind diese Aufgaben nach der Aufgabenbezeichnung mit dem Kurzzeichen „SR“ zu kennzeichnen.

5.3. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziffern 5.1.4., 5.2. und 6. Abs. 3 Buchst. b (S. 87 bis 88 und 93)

5.3.1. Ausgehend von den Staatsaufträgen und den weiteren in den Plänen Wissenschaft und Technik vorgegebenen Zielen für wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen sind durch den Minister für Wissenschaft und Technik, die anderen Minister und Generaldirektoren der WB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens, die eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität ermöglichen, festzulegen und mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben vorzugeben. Außerdem sind durch die Minister und Generaldirektoren die im Rahmen der Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. Praxis in Nutzung zu nehmenden erfinderischen Lösungen vorzugeben. Die mit den staatlichen Aufgaben festgelegten Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens und der Nutzung erfinderischer Lösungen sind mit den Planentwürfen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Amt für Erfindungs-

und Patentwesen einzureichen (als Anlage zu den Vordrucken 1515 und 1580 formlos). Als Bestandteil der Begründung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik sind für den jeweiligen Verantwortungsbereich auszuweisen:

- Anzahl der erfinderischen Lösungen, die 1979 zum Patent angemeldet werden, und

— Anzahl der erfinderischen Lösungen, die 1979 in die Produktion bzw. Praxis eingeführt werden.

5.3.2. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, deren Ergebnisse als Spitzenleistungen im Jahre 1980 und in den Jahren danach in die Produktion eingeführt werden, ist das Aufgabenblatt für Forschung und Entwicklung (Vordruck 1515) an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.

5.3.3. Für die mit den staatlichen Aufgaben (Z-Aufgaben) festgelegten

a) im Planjahr einzuführenden Spitzenleistungen sind ausgehend von den Erzeugnispässen und Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse bzw. Technologien Vergleiche des geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit vorzulegen.

Zum Vergleich des geplanten technisch-ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand sind Kennziffern auszuwählen, die am besten das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau charakterisieren, wie z. B. Standardisierungsgrad, Automatisierungsgrad, Masse-Leistungsverhältnis, Arbeitsproduktivität, Grundmittelauslastung (Ausrüstungen), Grundmittelauslastung, Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Produktionsumfang, spezifischer Material-/Energieverbi auch, Inlands- und Außenhandelspreise.

Diese Weltstandsvergleiche sind als Anlage zu den Vordrucken 1580 entsprechend dem Muster gemäß Buchst. b (ohne die Spalten 6 und 8) einzureichen.

b) technologischen Prozesse, L. 'ignisgruppen und Haupterzeugnisgruppen sind die Ergebnisse aus Weltstandsvergleichen, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität nach folgendem Muster mit den abzuleitenden Schlußfolgerungen für

- Aufgaben, die in die Planentwürfe eingearbeitet werden, und
- Probleme, zu denen Entscheidungen, insbesondere zu den Realisierungsbedingungen der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, WB und Ministerien noch zu treffen sind,

als Bestandteil der Begründung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik einzureichen.

Muster für die Einreichung der Ergebnisse von Weltstandsvergleichen

Lfd. Bezeichnung der Nr. Spitzenleistung/ techn. Prozesse, Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse	ME	Bezeichnung der Kennziffer	geplantes Niveau (entsprechend den staatl. Aufgaben u. Zielstellungen)		Iortgeschittener internationaler Stand	
			1979	1985	1979	1985
1 2		3 4	5 6		7 8	

5.3.4. Für Aufgaben zur Einführung von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit höheren Gebrauchseigenschaften sind entsprechend dem Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) von den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Kombinate die von den zuständigen Organen bestätigten Kosten- und Preisvorgaben als aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben zu planen. Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, müssen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Exportrentabilität führen.